



Vorlagennummer: 0266/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Landeszuschuss für plusKITAs mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß § 45 KiBiz

Datum: 24.03.2026
Freigabe durch:
Federführung: FB57 - Kindertagesbetreuung und Elementarpädagogik
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	15.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt den mit der Arbeitsgemeinschaft 3 (Kindertagesbetreuung) nach § 78 SGB VIII abgestimmten Vorschlag zur Vergabe der Landeszuschüsse gemäß § 45 KiBiz zu verlängern.

2. Die Verlängerung erfolgt zum 01.08.2026 mit einer Gültigkeit von 3 Jahren oder längstens bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz.

Sachverhalt

Kurzfassung

Mit dem Rundschreiben vom 19.11.2019 (Rundschreiben Nr. 30/2019) weist das Landesjugendamt der Stadt Hagen einen Landeszuschuss für plusKITas und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 Kibiz in einer Gesamthöhe von 1.635.000 € zu. Die AG 3 nach § 78 SGB VIII hat in den in der Anlage 1 aufgeführten Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel in ihrer Sitzung am 11.02.2020 beschlossen und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem dargestellten Vorschlag zuzustimmen. Die AG3 nach § 78 SGB VIII hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 einer Verlängerung unter den bisherigen Bedingungen zugestimmt.

Begründung

Das am 29.11.2019 beschlossene Landesgesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, beschreibt in den §§ 44,45 Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Rahmenbedingungen und Förderkriterien für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Kriterien zur Auswahl (siehe Anlagen) der förderfähigen Kindertageseinrichtungen sind durch die jeweilige Jugendhilfeplanung festzulegen und vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Rahmenbedingungen der zusätzlichen Förderung

Gemäß § 44 Abs. 2 hat eine plusKITA die Aufgaben:



1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Für die plusKITAs ergibt sich der Anteil des Jugendamtes an der Landesförderung (insgesamt 100 Mio. Euro) zu 75 % aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II Leistungsbezug und zu 25 % aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (§ 45 Abs.1). Der Zuschuss für jede Kindertageseinrichtung beträgt mindestens 30. 000 Euro. Die Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

Die Förderung soll bis zum Kitajahr 2028/2029 verlängert werden. Mit Rundschreiben vom 19.11.2019 (Rundschreiben Nr. 30/2019) weist das Landesjugendamt der Stadt Hagen einen Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz in einer Gesamthöhe von 1.635.000 € zu. Ergänzend dazu wird mit dem Rundschreiben (Rundschreiben Nr. 4/2026 vom 21.01.2026) darauf hingewiesen, dass das Ministerium beabsichtigt, für das Kindergartenjahr 2026/2027 dieselben bisherigen Kriterien weiter Anwendung finden zu lassen, d. h. das Gesamtbudget pro Jugendamt ändert sich nur aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz.

Die entsprechende KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 (MittelVertVO 2026) vom 12.01.2026 wurde nun im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2026 Nr. 2 vom 27.01.2026 (S. 61-88) veröffentlicht.

Ein gesondertes Fördervolumen für zusätzlichen Sprachförderbedarf ist nicht mehr vorgesehen. Vielmehr ist es Ziel der Landesregierung in erster Linie plusKITAs zu fördern. „Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer



Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.“ (§ 45 Abs. 2)

In beiden Fällen sind die Zuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung verfügen. Dabei haben die Träger sicher zu stellen, „dass diese Fachkräfte durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigem Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur "Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen" fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.“ (§ 44 Abs. 3)

Die AG 3 nach § 78 SGB VIII hat die Vergabe der Fördermittel plusKITA und zusätzliche Sprachförderung in ihrer Sitzung am 11.02.2020 in zweiter Lesung beraten und den in der Anlage 1 aufgeführten Vorschlag mit neun zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Am 05.03.2026 wurde dieses Ergebnis noch einmal Einstimmig bestätigt.

Die AG 3 nach § 78 SGB VIII empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem dargestellten Vorschlag zuzustimmen.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☐
☒

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung: Kitas arbeiten inklusiv

1. Rechtscharakter

☒

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - PlusKita Zuschuss Verteilung (öffentlich)

2 - Örtliche Auswahl Kriterien (öffentlich)

Träger	Name der Einrichtung	Straße	Plus Kita u.a. Einr. mit zusätzlichem Spachförderbed. \$45 Jahr	Plus Kita = (08/25 -06/26) Formelberechn.	Plus Kita (07/26) Formelberechn.	Geschäfts- partnernr.	Zahlung Träger plusKita (08/25 -06/26) Formelberechn.	Zahlung Träger plus Kita (07/26) Formelberechn.
AWO, Unterbezirk Hagen - Märkischer Kreis	Königstraße	Königstraße	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
AWO, Unterbezirk Hagen - Märkischer Kreis	AWO Ischeland	Stadionstraße 16	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
AWO, Unterbezirk Hagen - Märkischer Kreis	AWO Vorhalle	Vorhaller Str. 36	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €	10125786	12.125,00 €	12.120,83 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ru	Kochstraße 9	Kochstraße 9	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ru	Römershof	Römershof		0,00 €	0,00 €	10124458	5.799,00 €	5.795,97 €
Kita Wegbereiter gGmbH	Kita Wunderland	Altenhagener Str. 60a	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Kita Wegbereiter gGmbH	City Kids	Elberfelder Straße 34	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Kita Wegbereiter gGmbH	Sterntaler	Franzstraße 81-85	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Kita Wegbereiter gGmbH	Hüttenplatz	Hüttenplatz	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Kita Wegbereiter gGmbH	Yorckstraße	Yorckstr. 11	107.540,40 €	8.962,00 €	8.958,40 €	10240724	26.886,00 €	26.875,20 €
Elterninitiative Spiel- & Kinderhaus Eilpe e.V.	Elterninitiative Spiel- & Kinderhaus Eilpe	Kurfürstenstr. 11	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €	10088933	5.799,00 €	5.795,97 €
Caritasverband Hagen e.V.	Kindertagesstätte St. Christophorus	Hochstr. 61	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Caritasverband Hagen e.V.,	Kita St. Paula	Voswinkelstr. 3	107.540,40 €	8.962,00 €	8.958,40 €			
Caritasverband Hagen e.V.	Caritas St. Engelbert	Eppenhauser Str. 18	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €	10000563	17.924,00 €	17.916,80 €
Ev. Jugendhilfe Iserlohn/Hagen gGmbH	DW Kita Oase Loxbaum	Bürgerstr. 35	63.259,05 €	5.272,00 €	5.267,05 €			
Ev. Jugendhilfe Iserlohn/Hagen gGmbH	DW Kita Haus Zoar	Siemensstr. 14	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €	10245307	8.435,00 €	8.429,48 €
Ev. Kreiskirchenamt Hagen, Ev. Luth. Stadtkirche	Ev. Rheinstr.	Rheinstr. 26a	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Ev. Kreiskirchenamt Hagen, Ev. -luth. Kirchengeme	Ev. Waldecker Straße	Waldecker Str. 3	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Kindergartengemeinschaft Evang. Tageseinrichtung	KiGaGem. Ev. Vorhaller Str.	Vorhaller Str. 27	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €	10120864	14.761,00 €	14.754,37 €
Katholische Kindertageseinrichtung Ruhr-Mark	Kath. Kindergarten St. Bonifatius	Berliner Str. 125a	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Kath. Gemeindeverband Ruhr-Mark, Hagen	Kath. Kindergarten Liebfrauen	Liebfrauenstr. 23a	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Katholische Kindertageseinrichtung Ruhr-Mark	Kath. Kindergarten St. Meinolf	Pfefferstück 39	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Katholische Kindertageseinrichtung Ruhr-Mark	Kath. Kindergarten St. Josef	Treppenstr.		0,00 €	0,00 €	10178916	17.397,00 €	17.387,91 €
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Am Gosekolk	Am Gosekolk 2	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Bebelstr.	Bebelstr. 18	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Boeler Str.	Boeler Straße 39	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Dahmsheide	Dahmsheide 1	107.540,36 €	8.962,00 €	8.958,36 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Elbersstiege	Elbersstiege 16	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Eugen-Richter-Str.	Eugen-Richter-Str. 75	37.955,43 €	3.163,00 €	3.162,43 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Gutenbergstraße	Gutenbergstr. 13	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Konkordiastraße	Konkordiastr. 19 -21	107.540,36 €	8.962,00 €	8.958,36 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Martin-Luther-Straße	Martin-Luther-Str. 9 1	107.540,36 €	8.962,00 €	8.958,36 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Stephanstraße	Stephanstr. 8	69.584,97 €	5.799,00 €	5.795,97 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Twittingstraße fr. Louise-Märcker-Str.	Twittingstraße	44.281,33 €	3.690,00 €	3.691,33 €			
Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Jugend und	städt. Wilhelmstraße	Wilhelmstr. 12 - 14		0,00 €	0,00 €		60.625,00 €	60.604,04 €
Gesamtsumme			2.036.941,57 €	1.867.261,00 €	169.680,57 €			

Örtlichen Auswahl-Kriterien

In Abstimmung mit der AG 3 nach § 78 SGB VIII wurden für die Ermittlung der anspruchsberechtigten Hagener Kindertageseinrichtungen nachfolgende Kriterien ausgewertet:

Kriterien, die den Sozialraum beschreiben:

- ☐ Anteil Kinder 0 - 6 Jahre an gesamt Hagen
- ☐ Haushalte mit Kindern an gesamt Hagen
- ☐ Haushalte mit drei und mehr Kindern an gesamt Hagen
- ☐ Kinder 0 - 6 Jahre von Alleinerziehenden an gesamt Hagen
- ☐ Anteil Migranten 0 - 6 Jahre an Migranten in Hagen
- ☐ Anteil Migranten 0 - 6 Jahre an Kinder im Sozialraum
- ☐ Anteil Kinder 0 - 6 Jahre in Bedarfsgemeinschaften von gesamt im Sozialraum
- ☐ Anteil Kinder 0 - 6 in Bedarfsgemeinschaften an Hagen

Einrichtungsbezogene Kriterien:

- ☐ Elterneinkommen in Kitas
- ☐ Anzahl Kinder mit vorwiegend nicht-deutscher Sprache

Anzahl Gruppen

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien zu sichern, wurden bei der Auswertung die Sozialraumkriterien einfach und die beiden einrichtungsbezogenen Kriterien vierfach gewertet.

Hieraus ergab sich ein Ranking von Einrichtungen mit einem hohen Anteil einkommensschwacher Familien und einem überdurchschnittlichen Anteil von Kindern mit überwiegend nicht-deutscher Sprache in Sozialräumen mit besonderem Handlungsbedarf. Die Anzahl der Gruppen wurde als ergänzendes Kriterium für die Staffelung der Fördergelder hinzugezogen.

Die Ergebnisse dieser Auswertungen wurden am 09.01.2020 in der Arbeitsgemeinschaft 3 (Kindertagesbetreuung) in erster Lesung diskutiert.

Im Unterschied zu 2014, als jede plusKITA die vom Land festgelegte Mindestsumme von 25.000 € erhalten hat, sollen für den neuen Förderzeitraum mehr Fachlichkeit und Nachhaltigkeit im Fokus stehen. Um das erforderlich Fachpersonal gewinnen zu können, werden die Fördergelder nur noch in Höhe halber bzw. ganzer Stellen berechnet. Um für alle Kinder den gleichen Anspruch auf Förderung sicher zu stellen, erhöht sich die Förderung analog zur Anzahl der Gruppen in einer Kindertageseinrichtung. Je mehr Gruppen eine Kita betreut, desto umfangreicher sind die geförderten Stellenanteile.

In Abstimmung mit der AG 3 nach § 78 SGB VIII wurden nachfolgende Förderkategorien gebildet:

Kategorie Anzahl Gruppen Fördersumme

- 1 ab 3 Gruppen und im Bundesprogramm 30.000 €
- 2 ab 3 Gruppen und nicht im Bundesprogramm 55.000 €
- 3 mehr als 4 Gruppen und im Bundesprogramm 55.000 €
- 4 mehr als 4 Gruppen und nicht im Bundesprogramm 85.000 €
- 5 mehr als 8 Gruppen und im Bundesprogramm 85.000 €
- 6 2 Gruppen und nicht im Bundesprogramm 20.000 €
- 7 2 Gruppen und im Bundesprogramm/ mehr als 2 Gruppen und im Bundesprogramm 0 €
- 8 mehr als 2 Gruppen und nicht im Bundesprogramm 25.000 €